Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 17.02.2012 | Nr. 7

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Damenuhr, **Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 05.02.2012 Nr: 7/2012**
2. Kinderrad, **Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 07.02.12 Nr: 08/12**
3. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Eisendorf, Fundzeit: 07.02.12 Nr. 09/12

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 17.02.2012 | Nr. 7

Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bargstedt sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt

1.) eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in als Kindergarten- und Gruppenleitung
und
2.) eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in als Gruppenleitung (Krankheitsvertretung)

zur Verstärkung des gemeindlichen Kindergartens.

Zu 1.) Gesucht wird eine aufgeschlossene teamfähige Kraft, die Freude an der Arbeit und dem Umgang mit Kindern hat, sowie über organisatorisches Talent verfügt und mit Kompetenz das pädagogische Konzept in der täglichen Arbeit umsetzt. Darüber hinaus wäre eine praktische Berufserfahrung als Kindergartenleitung von Vorteil. Es wird erwartet, dass sowohl mit den Eltern, als auch mit der Gemeindevertretung konstruktiv und vertrauensvoll zusammengearbeitet wird. Im Rahmen der Leitung wird parallel die Funktion als Gruppenleiterin/Gruppenleiter ausgeübt.

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer freien Vereinbarung in Anlehnung an den TVÖD in Teilzeit. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 9 TVöD. Die wöchentliche bezahlte Arbeitszeit beträgt unter Einberechnung der Ferienzeiten durchschnittlich 29,27 Stunden, die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 33 Stunden.

Zu 2.) Gesucht wird eine aufgeschlossene teamfähige Kraft, die Freude an der Arbeit und dem Umgang mit Kindern hat, sowie über organisatorisches Talent und Führungsfertigkeiten verfügt. Darüber hinaus wäre eine praktische Berufserfahrung als Gruppenleitung von Vorteil. Es wird erwartet, dass sowohl mit den Eltern, der Kindergartenleitung, als auch mit der Gemeindevertretung konstruktiv und vertrauensvoll zusammengearbeitet wird.

Die Stelle ist für die Dauer der Erkrankung eine Kollegin befristet.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer freien Vereinbarung in Teilzeit. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 6 TVöD. Die wöchentliche bezahlte Arbeitszeit beträgt unter Einberechnung der Ferienzeiten durchschnittlich 25,21 Stunden, die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 28,5 Stunden.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugniskopien, die Sie bitte **bis zum 27. Februar 2012** an die Gemeinde Bargstedt, über das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Frau Weidlich (Tel. 04392/401211) oder Herrn Kahlert (Tel. 04392/401233).

Bajorat
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 17.02.2012 | Nr. 7

Gemeinde Bargstedt - Förderrichtlinie zum Zweck des Ausbaus der Breitbandversorgung durch Glasfaserkabel im Gebiet der Gemeinde Bargstedt (Beschluss der Gemeindevertretung Bargstedt vom 26.10.2011)

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es einen Ausbau der Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und damit gleiche Lebensbedingungen zu schaffen. Die Versorgung mit zukunftsfähigen Breitbandtechnologien ist eine wichtige infrastrukturelle Maßnahme und wird in Zukunft einen immer wichtigeren Stellenwert innerhalb der Daseinsvorsorge haben. Zu diesem Zweck werden Telekomunikationsteilnehmer in der Gemeinde Bargstedt gefördert, wenn ihnen der Anschluss an die Telekommunikationsversorgung durch Glasfaserkabel nur durch über ein bestimmtes Maß hinausgehende Kosten möglich ist.

2. Förderfähigkeit und Fördergebiet

2.1 Antragsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Bargstedt, die über die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, einen Telekommunikationsanschluss mittels Glasfaserkabel von einem Telekommunikationsdienstleister errichten zu lassen. Erfolgt der Anschluss an das Glasfaserkabelnetz im Auftrag von Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit Einwilligung des Eigentümers, so ist die Förderung demjenigen zu gewähren, den die Kosten treffen.

2.2. Gefördert werden nur Anschlüsse im Außenbereich der Gemeinde Bargstedt, in denen noch keine Erschließung durch ein Glasfaserkabelnetz stattgefunden hat.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anschluss eines Grundstückes an ein Glasfasertelekommunikationsnetz. Davon ausgenommen ist die Verlegung von Telekommunikationsleitungen in den anzuschließenden Gebäuden. Gefördert werden ausschließlich die nach Nr. 2 berechtigten Einwohner der Gemeinde Bargstedt. Die berechtigten Einwohner haben keinen Anspruch auf Anschluss an ein Glasfasernetz gegenüber der Gemeinde. Sie holen sich entsprechende Angebote der Telekommunikationsdienstleister selbstständig ein. Die Förderung erfolgt nur, wenn ein Vertrag zustande kommt, in dessen Folge ein Anschluss das Telekommunikationsnetz mit Glasfaserkabel erfolgt.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1. Gefördert wird nur, wenn einem Berechtigten nach Nr. 2 durch den Anschluss förderungsfähige Kosten über 350,00 € je anzuschließendem Gebäude entstehen (Selbstbehalt). Die Förderung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Kosten abzüglich des Selbstbehaltes, höchstens je anzuschließendem Gebäude bis zum Betrage von 2.600,00 €.

4.2 Der Förderbetrag wird ausgezahlt, sobald die Rechnung des Telekommunikationsanbieters bezahlt ist und die Zahlung nachgewiesen wurde.

4.3. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit nachstehend keine entgegenstehende Regelung getroffen wird.

4.4. Gefördert werden Anträge, die bis zum **01.07.2012** eingereicht wurden.

4.5. Zur Förderung des Ausbaus der Breitbandversorgung durch Glasfaserkabel stellt die Gemeinde Bargstedt einmalig Haushaltsmittel Höhe von 48.000,00 € bereit. Die Gemeinde fördert die Vorhaben nur bis die dafür bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind. Maßgeblich für die Beurteilung, welcher Antragsteller im Falle der Erschöpfung der Mittel gefördert wird, ist die Reihenfolge des Eingangs der rechtmäßigen Anträge beim Amt Nortorfer Land.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Gemeinde Bargstedt, die sich vorbehält, unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation im Falle der Erschöpfung der Fördermittel, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht eindeutig nicht.

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich mit einer Kopie des Vertrages, der zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz mittels Glasfaserkabel führt, an das Amt Nortorfer Land zu stellen. Erfolgt der Antrag durch Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, so ist dem Antrag die Kopie der Einverständniserklärung des Grundstückeigentümers beizufügen.

6. Rückforderungsanspruch der Gemeinde

Falls der Berechtigte den Telekommunikationsanbieter innerhalb eines Zeitraumes von **10** Jahren nach Abschluss des Vertrages in irgendeiner Form dazu berechtigt den Anschluss zurück zu bauen (etwa durch Kündigung oder Nichtigkeit des Vertrages), hat der durch die Förderung Begünstigte den Förderbetrag an die Gemeinde Bargstedt zeitanteilig zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, wenn der Telekommunikationsanbieter Anschlusskosten zurück erstattet. Die Frist beginnt mit dem Tage der Auszahlung des Zuschusses.

Bargstedt, den 16.01.2012

Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister

Gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Förderrichtlinie wird hiermit gemäß § 71 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Ein Antragsvordruck ist unter www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/breitbandfoerderung bereit gestellt.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 17.02.2012 | Nr. 7

Gemeinde Dätgen - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Dätgen
Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Dätgen findet am Mittwoch, 22.02.2012, um 19.00 Uhr in der Gaststätte ´Gastwirtschaft zum Dorfkrug´, Dorfstraße 72, 24589 Dätgen, statt.
TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Dätgen
6. Bau eines Feuerwehrgerätehauses
7. Klärteichentschlammung
8. Erlass der Haushaltssatzung 2012 einschl. Haushaltsplan

Ehlbeck
Bürgermeister

Gemeinde Dätgen - 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dätgen für das Gebiet „Erweiterung des Gewerbegebietes Wegkamp“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2011 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dätgen für das Gebiet „Erweiterung des Gewerbegebietes Wegkamp“, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Dätgen - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dätgen für das Gebiet „Kathenkoppelerweiterung, nördlich an das vorhandene Baugebiet Kathenkoppel anschließend und westlich des Gemeindeweges Dieksrade“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2011 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dätgen für das Gebiet „Kathenkoppelerweiterung, nördlich an das vorhandene Baugebiet Kathenkoppel anschließend und westlich des Gemeindeweges Dieksrade“, beschlossen.

Mit der Änderung wird angestrebt, die planerischen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbebauung für den entsprechenden Bereich zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 17.02.2012 | Nr. 7

Gemeinde Dätgen - Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Dätgen für das Gebiet „Kathenkoppelerweiterung, nördlich an das vorhandene Baugebiet Kathenkoppel anschließend und westlich des Gemeindeweges Dieksrade“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Kathenkoppelerweiterung, nördlich an das vorhandene Baugebiet Kathenkoppel anschließend und westlich des Gemeindeweges Dieksrade“ beschlossen.

Für dieses Gebiet ist in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dätgen ein Wohngebiet ausgewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Dätgen - Veranstaltungskalender 2012

Februar		
17.02.	Bingoabend der Feuerwehr	19.30 Uhr
März		
03.03.	Feuerwehrball im Dorfkrug	20.00 Uhr
07.03.	Jahreshauptversammlung SV Dätgen	20.00 Uhr
April		
04.04.	Aktion „Sauberes Dorf“	18.00 Uhr
11.04.	Seniorennachmittag	14.00 Uhr
13.04.	Blutspenden DRK	16.00-19.30 Uhr
18.04.	Jahreshauptversammlung DRK	19.30 Uhr
25.04	Mitgliederversammlung Sparclub Deuten	19.30 Uhr
28.04.	Kaffeefahrt DRK ins Blaue (Infos folgen)	
Mai		
05.05.	Gemeindefahrt (Infos folgen)	
17.05.	Himmelfahrtstour Feuerwehr, ab Dorfkrug	9.00 Uhr
Juni		
02.06.	Vogelschießen Dätgen (Aufbau 10.00 Uhr)	14.00 Uhr
06.06.	Seniorennachmittag	14.00 Uhr
09.06.	Bezirksfeuerwehrfest Langwedel	
16.06.	Vogelschießen Langwedel	
16.06.	Grillabend Sparclub Deuten für Mitglieder und Gäste bei Hülsen	18.00 Uhr
23.06.	Sportlerball anlässlich 40 Jahre SV Dätgen	19.30 Uhr
Juli		
27.07	Blutspenden DRK	16.00-19.30 Uhr
30.07.	Aktion Ferienspaß (Infos folgen)	
August		
10.08.	Fahrradrallye der Gemeinde ab Schulhof	18.30 Uhr
25.08.	Schützenfest Feuerwehr – Schulhof Schützenfest Feuerwehr – Festball	9.30 Uhr 20.00 Uhr
September		
05.09.	Seniorennachmittag	14.00 Uhr
Oktober		
05.10.	Laternenumzug – Gemeinde und SV Dätgen	19.00 Uhr
24.10.	Mitgliederversammlung Sparclub Deuten	19.00 Uhr
November		
07.11.	Seniorennachmittag	14.00 Uhr
08.11.	Kartenvorverkauf DRK Grünkohl und Theater im Gemeinschaftsraum Schule	18.30-19.30 Uhr

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 17.02.2012 | Nr. 7

18.11.	Volkstrauertag/Kranzniederlegung	10.00 Uhr
23.11.	Grünkohlessen DRK mit Theater	19.00 Uhr
24.11.	Grünkohlessen DRK mit Theater	19.00 Uhr
Dezember		
02.12.	Tannenbaumaufstellen	18.00 Uhr
05.12.	Adventsfeier DRK	14.30 Uhr
07.12.	Weihnachtsfeier SV Dätgen - Kinder Weihnachtsfeier SV Dätgen – Erwachsene	15.00 Uhr 20.00 Uhr
08.12.	Sparclubessen - Auszahlung ab 19.00 Uhr	20.00 Uhr
08.12.	Treibjagd	9.00 Uhr

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 17.02.2012 | Nr. 7

Gemeinden Dätgen und Langwedel - Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Eidertal I, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, wird das o. a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
III. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der vereinfachten Flurbereinigung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden.
Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren war daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung -gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel, gewahrt.

Flintbek, 02.02.2012
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - als Flurbereinigungsbehörde -

Az.: 81/5435.01-RE-77
gez. Wolff
Ausgefertigt:
Flintbek, 06.02.2012
gez. Riege

Gemeinde Langwedel - Einladung zur Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschuss der Gemeinde Langwedel

Die nächste Sitzung des o. a. findet am Freitag, 24.02.2012, um 17.00 Uhr mit Treffpunkt Moorweg am ehemaligen Hundeplatz, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Bau einer Fußgängerüberwegung für den Wanderweg Olendieksautal
2. Verschiedenes

Möller
Ausschussvorsitzender

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 17.02.2012 | Nr. 7

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf
Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 22.02.2012, um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde

4. Genehmigung des Protokolls vom 16.11.2011

5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden

6. Anfragen der Ausschussmitglieder

7. Erweiterung Schülerinsel (Containerlösung)
   -Bestätigung der Auftragsvergabe

8. Aufstellung der 28. Änderung des F-Planes
   -Erneute öffentliche Auslegung

9. Aufstellung des B-Planes Nr. 46 "Itzehoer Straße/Ecke Wolliner Straße/ Ecke Breslauer Straße"
   -Erneute öffentliche Auslegung

10. Erweiterung Sanierungsgebiet "Nortorf Innenstadt" 2012

11. Private Erschließung/Bebauung am Meisenweg/Bargstedter Straße

12. Deckenerneuerung Teilstrecke Wirtschaftsweg zum Hoffeld-Hof

13. Verkehrsversuch Schülper Gang/Poststraße
    hier: Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Rumpf
Ausschussvorsitzender

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst
Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf